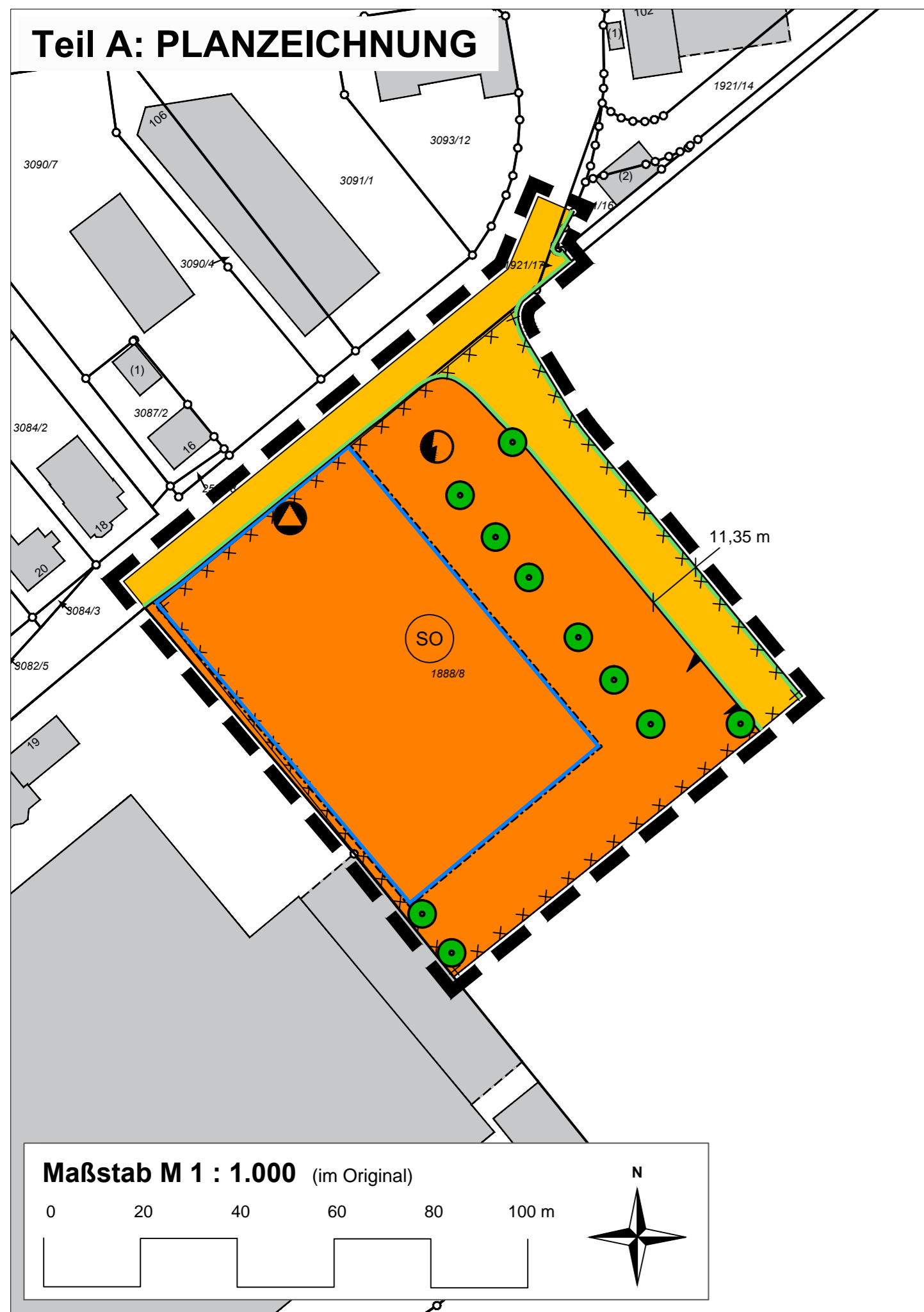


Kreisstadt Homburg - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR"



Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO**

Es wird das sonstige Sondergebiet (SO) "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel" gem. § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Einzelhandelsmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittelversorgung und einer Verkaufsflächenzahl (VFZ) von bis zu 0,2995 [insgesamt = 2.400 m² VK]. Das nicht nahversorgungsrelevante Randsortiment ist auf 10% der Verkaufsfläche zu begrenzen. Allgemein zulässig sind alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Einkaufswagenbox, Lager, Pfandräume, etc.).
 - Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden, wenn der Gebäudeteil nach Landesrecht (LBO) in den Abstandsflächen errichtet werden darf.
 - Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Es werden öffentliche Verkehrsflächen einschl. Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

Es wird ein Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt (siehe Planzeichnung). Weitere Ein- und Ausfahrten sind unzulässig.
 - Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB**

Die für das Versorgung des Gebietes erforderliche Trafostation wird festgesetzt und zeichnerisch verortet (s. Planeintrag).

Der für die Entsorgung des Gebietes erforderliche Müllsammelplatz wird festgesetzt und zeichnerisch verortet (s. Planeintrag).
 - Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB**

Auf den privaten Grundstücken ist eine Retention des Niederschlagswasser vorzusehen, die in unterschiedlicher baulicher Ausführung und Kombination erfolgen kann, z.B. Retentionsdach, Mulden, Rigolen, Zisternen etc.
 - Bauliche sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**

Teilfläche	Emissionskontingent in dB (A) / m ²	
	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}
Baugebiet	62	42

- Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
- Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12 auf diesen Teil anzuwenden.
- Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7), Abschnitt 5 der DIN 45691:2006-12, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_p den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 15 dB unterschreitet.

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) anzulegen sind.

Im Bereich der Stellplätze sind mindestens 10 standortgerechte Hochstämme zu pflanzen (s. zeichnerische Verortung).

Auf dem Hauptgebäude ist eine Dachbegrünung vorzusehen. Bei Dachbegrünungen ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze-/Trockenheitsperioden gewährleistet.

II. Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB

- Zulässigkeit im Rahmen des Durchführungsvertrags gem. § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- Zulässigkeit im Rahmen der Altlastenrelevanz**
 - A1: Sanierungsplan und Freigabeerklärung:**

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB dürfen die in den mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Bereichen zulässigen baulichen Anlagen (einschl. der Nutzung von Erdwärmesonden) erst errichtet werden, wenn in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde die im Sanierungsplan der HPC AG vom 23.01.2023 festgelegten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, die Vorgaben der Freigabeerklärung des Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) eingehalten wurden und die erfolgte sachgerechte und erfolgreiche Durchführung durch die Fachbehörde festgestellt wurde. Eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ist auszuschließen oder der Verdacht ist gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen auszuräumen.
 - A2: Tiefbaumaßnahmen unterhalb des oberen Meters:**

Bei Tiefbauarbeiten, die eine Tiefe von mehr als einem Meter umfassen, wie beispielsweise bei Tankgruben oder Kanälen, besteht die Möglichkeit, dass unterhalb der bereits untersuchten Bodenschicht bislang unbekannt Altlasten-Hotspots vorhanden sind. Diese kontaminierten Bereiche könnten bei Eingriffen, die tiefer als ein Meter gehen, freigelegt werden. Hierzu sind Tiefbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz, Sachgebiet 2-5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland / VSU in der derzeit gültigen Fassung zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v.g. Sachverständigen nachzuweisen.
 - A3: Bohrpflahlungen**

Ergänzend dazu wird festgesetzt, dass in diesen Kontexten Bohrpflahlungen grundsätzlich zulässig sind. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass der Grundwasserstand nicht beeinträchtigt wird. Im Einzelfall ist es erforderlich, einen gutachterlichen Nachweis zu erbringen und eine Abstimmung mit der Landesumweltbehörde (LUA) vorzunehmen.

- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**

Für das Baugebiet wird gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 LBO festgesetzt, dass pro 25 m² Verkaufsfläche ein Stellplatz (einschl. Sonderparkplätze) nachzuweisen ist.

- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im Bereich der folgenden Altlastenfläche liegt:
HOM_20003 Abfalldeponie Fa.Krempel
- Hinweise**

Die genannten DIN-Vorschriften werden bei der Verwaltung zur Einsicht bereitgehalten

Artenschutz
Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind.

Im Hinblick auf die Mauereidechse weist das LUA darauf hin, dass Bauarbeiten nur in den Zeiten mit den geringsten Auswirkungen für die Mauereidechse erfolgen sollten und zwar ab Mitte März bis Ende April und ab Anfang August bis zur Überwinterung Mitte Oktober.

Das Biosphärenreservat Bliessau empfiehlt zur Förderung der Biodiversität den Einbau von Nisthilfen, die direkt in die Fassade integriert werden können.

Im Hinblick auf das Thema "Insektensterben" sollte besonderer Wert auf die naturnahe Gestaltung von Grünflächen und die sparsame und zielgerichtete Anwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung gelegt werden.

Es wird empfohlen die Fläche vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine Übersichtsbegehung auf potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten zu überprüfen.

Ökologie und Klima

Für Gehölzpflanzungen wird empfohlen gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" zu verwenden. Für Ansaaten sollen nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft "Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland" (Region 6) verwendet werden.

Es wird empfohlen, Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches mit schnittverträglichen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Feldahorn) durchzuführen. Beim Einsatz von Kletterpflanzen wird empfohlen, insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden.

Seitens des Biosphärenzweckverbandes wird allgemein auf die Belange des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der nachhaltigen Mobilität hingewiesen. Seitens des Wirtschaftsministeriums wird empfohlen zu prüfen, ob für die Wärmeversorgung die Herstellung eines Nahwärmenetzes möglich sei.

Altlasten

Aufgrund der Altlastenhistorie des Plangebietes werden den Bauherren im Vorfeld von Baumaßnahmen grundsätzlich orientierende Bodenuntersuchungen empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei jeglichem Eingriff in den vorhandenen Untergrund besonderes Augenmerk auf das mögliche Auftreten von Bodenverunreinigungen gerichtet werden muss. Aus diesem Grund sind Bauarbeiten, die mit dem Eingriff in den Untergrund verbunden sind jederzeit fachgutachterlich zu überwachen. Im Falle des Auftretens von Altlasten sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Bodenschutzbehörde ist umgehend zu unterrichten.

Abfallwirtschaft

Der EVS bittet darum, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftsamt-zung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

Abwasser

Bei der Planung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser in einem qualifizierten Trennsystem der Gemeinde in der Beeder Straße zu übergeben ist.

Archäologie

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Befunde gemacht werden ist hiervon umgehend das Landesdenkmalamt in Kenntnis zu setzen, sowie die städtische Denkmalpflege zu informieren.

Denkmalpflege

Die Abteilung Denkmalpflege und Stadtgeschichte der Stadt Homburg macht darauf aufmerksam, dass, sollten bei Erdarbeiten entsprechende Funde gemacht werden, hiervon umgehend die Fachbehörde, das Landesdenkmalamt in Kenntnis zu setzen ist. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenarbeiten sowie auf die Ordnungswidrigkeiten gem. SdschG hingewiesen.

Bahnanlagen

Von Seiten der Deutschen Bahn AG wird darauf hingewiesen, dass für die angrenzende Bahnstrecke 3283 von Homburg nach Einöd eine Reaktivierung in Planung ist. In diesem Kontext wird auf den durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen hingewiesen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe durch z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe dieser künftig elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.

Abriß

Die Stadwerke Homburg GmbH weisen darauf hin, dass im Zuge der Abrissarbeiten der Bestandsgebäude der ordnungsgemäße Rückbau der von den Baumaßnahmen betroffenen technischen Infrastruktur (Gas, Wasser, Strom) zu erfolgen hat.

Leitungen / Richtfunkstrecken

Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Gebäudehöhen keine Beeinflussungen zu erwarten sind. Über diese Höhen hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen befinden und im Zuge nachgeordneter Planungsschritte eine entsprechende objektbezogene Stellungnahme einzuholen ist.

Durch das Plangebiet verlaufen 3 Richtfunkstrecken der Telefonica Germany GmbH und Co. KG. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukörper dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand von mindestens +/- 15 m einhalten.

Die Creos Deutschland GmbH weist auf eine stillgelegte Gashochdruckleitung innerhalb des Geltungsbereiches (im Bereich der Beeder Straße) hin. Diese darf überbaut werden. Sollte die Leitung im Zuge von Baumaßnahmen hinderlich sein ist die Creos Deutschland GmbH gewillt den betroffenen Abschnitt auf Kosten des Antragstellers / Vorhabenträgers umzuverlegen. Im Plangebiet befindet sich eine Telekommunikationsleitung der PFALZKOM GmbH. Dies ist bei späteren Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Weiterhin verlaufen 3 Richtfunkstrecken durch das Plangebiet. Um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen, dürfen Gebäude im Bereich der Richtfunkstrecken nicht höher als 40m gebaut werden. Es wird ebenfalls auf §71 Abs. 7 TKG (Dig/Netz-Gesetz) verwiesen, dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrossysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

VII. Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in einem gesonderten Planwerk dargestellt.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am 29.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Westliche des Forums, Teilbereich 1" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am ____2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom 18.08.2021 bis einschl. 31.08.2021 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.12.2017 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 18.01.2018. Die Behörden wurden des Weiteren mit Schreiben vom 10.03.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.04.2020 gebeten.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 entschieden, den Bebauungsplan in zwei getrennten Bauabschnitten zur Satzung zu bringen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat anschließend in seiner Sitzung am ____ beschlossen, aus dem Geltungsbereich des 2. BA eine Fläche von rund 1 ha auszugliedern und im Verfahren gem. § 13a BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR" weiterzuführen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am ____ den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gebilligt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Lebensmitteleinzelhandel COEUR", bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich der planbegleitenden Gutachten hat in der Zeit vom ____ bis einschließlich ____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am ____.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am ____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am ____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und den planbegleitenden Gutachten.

Homburg, den ____ Der Oberbürgermeister

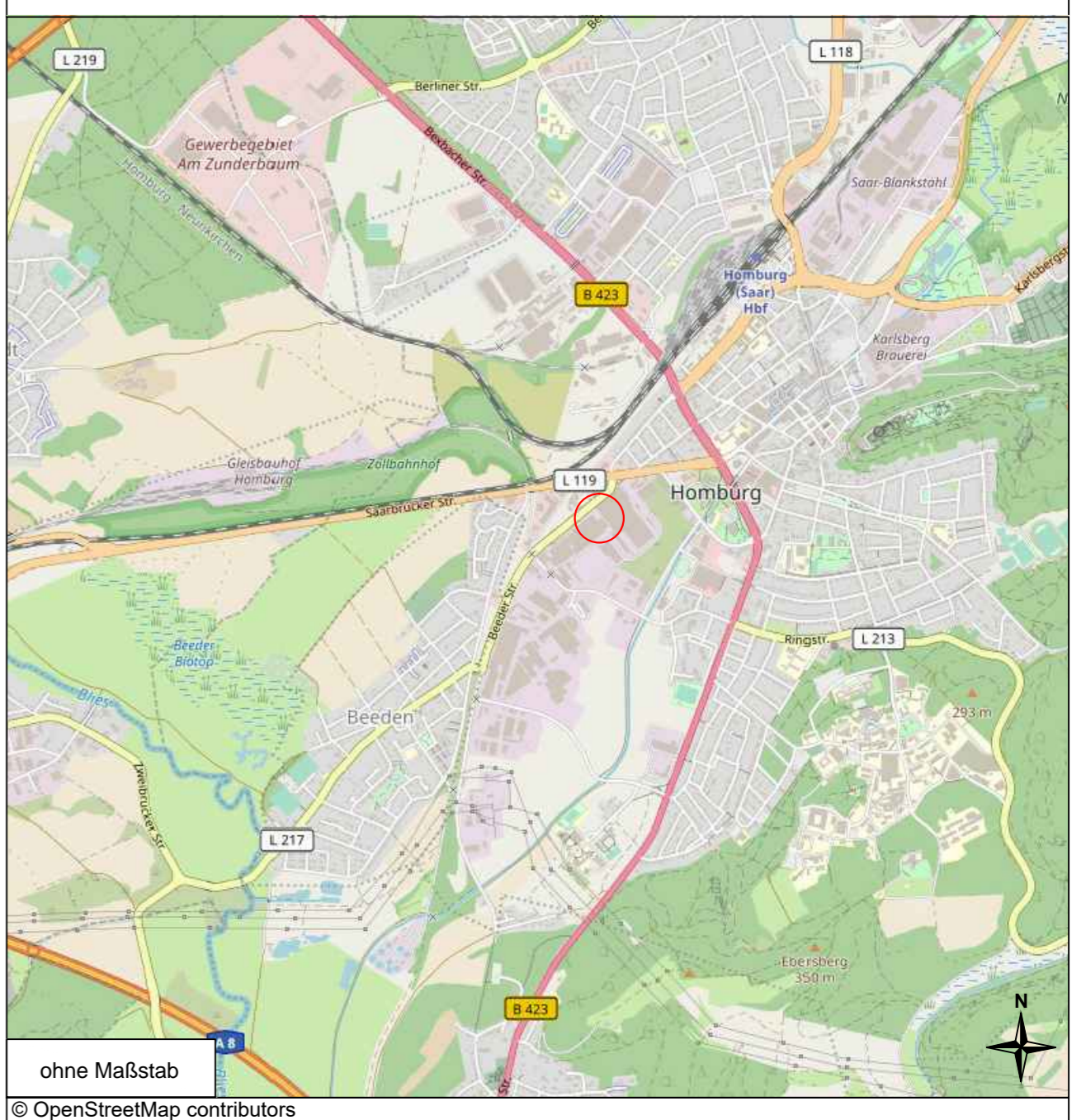
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Lebensmitteleinzelhandel COEUR", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung und den planbegleitenden Gutachten, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Homburg, den ____ Der Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



KREISSTADT HOMBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Lebensmitteleinzelhandel COEUR"

Planungsstand: ENTWURF
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für den Vorhabenträger und die Kreisstadt Homburg
Völklingen, im Februar 2026



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334).

Landesbauordnung (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854).

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864).

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), mehrfach geändert Gesetz vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S. 358f.), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855).